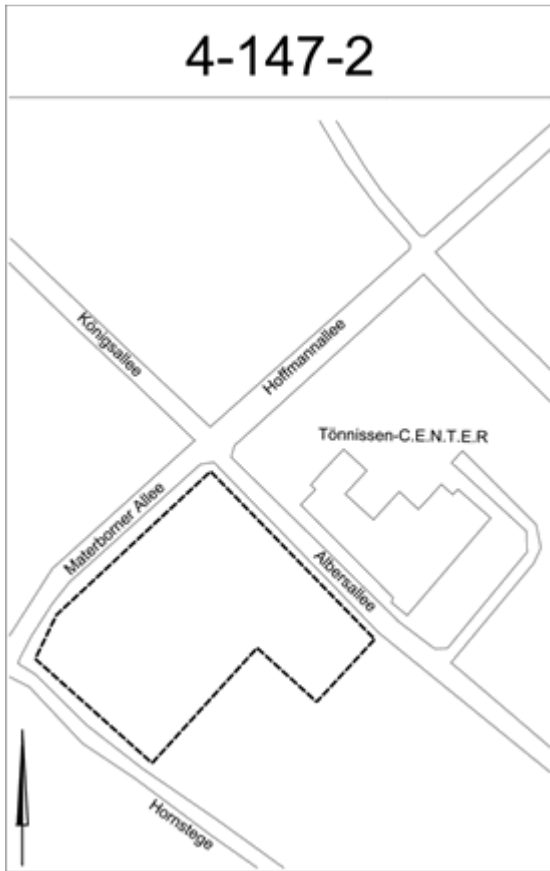




Aufstellung und öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanes



Der Rat der Stadt Kleve hat am 18.12.2013 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), beschlossen, einen Bebauungsplan für den Bereich Materborner Allee/ Albersallee/ Hornstege (Schweizerhaus) im Ortsteil Materborn aufzustellen. Der Plan erhält die Nummer 4-147-2. Es wird das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird in der Zeit **vom 20.01.2014 bis 21.02.2014 einschließlich** durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung liegen in der vorgenannten Zeit bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Landwehr 4-6, Zimmer 224, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis freitags

von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr

montags und mittwochs

von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

dienstags und donnerstags

von 14:00 Uhr – 15:30 Uhr

öffentlich aus.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind neben dem Planentwurf auch Aussagen zum Artenschutz. Die Artenschutzprüfung hatte zum Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zu erwarten sind. Voraussetzung ist die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen bei einem Gebäudeabbruch im Zeitraum November bis Februar.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann eine Stellungnahme zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Planen und Bauen abgeben. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung gegen den o. g. Aufstellungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 08.01.2014

Der Bürgermeister  
Brauer